



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Vermessung und Geomatik
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

An die Freiburger Gemeinden

Service du cadastre et de la géomatique SCG
Amt für Vermessung und Geomatik VGA

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 35 56, E-Mail: scg@fr.ch
www.fr.ch/vga

—
Unser Zeichen: Jeanick Dayer
Direkt: +41 26 305 35 62
E-Mail: jeanick.dayer@fr.ch

Freiburg, 27. April 2020

Information für die Gemeindeverwaltungen

Einstellung des Meldeverfahrens für Baubewilligungsgesuche nach vereinfachtem Verfahren

Sehr geehrte Gemeindepräsidentinnen und Gemeindeammänner, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
Sehr geehrte Damen und Herren

Seit der flächendeckenden Implementierung von FRIAC im ganzen Kanton verfügt das Amt für Vermessung und Geomatik über alle notwendigen Informationen zur Erfassung der projektierten Gebäude und für die Katastererstellung in den Daten der amtlichen Vermessung.

Während der mehrmonatigen Übergangsphase haben wir die Vollständigkeit der Daten aus FRIAC überprüft. Die Ergebnisse sind schlüssig und überzeugend. Damit verzichten wir ab 1. Mai 2020 auf das bisherige Verfahren zur Übermittlung der eingereichten Baubewilligungsgesuche im vereinfachten Verfahren via Excelformular oder online und danken Ihnen bestens für Ihre wertvolle Zusammenarbeit in den letzten Jahren.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals daran erinnern, dass die vollständige und exakte Erfassung der Attribute der FRIAC-Dossiers für die ordentlichen und für die vereinfachten Verfahren sehr wichtig ist.

Den Gemeinden kommt bei der Gebäude- und Adressverwaltung eine Schlüsselrolle zu. So müssen sie sich namentlich versichern:

- > dass ein Baubewilligungsgesuch und ein entsprechendes FRIAC-Dossier existieren;
- > dass jedem Gebäude ab der Projektierungsphase eine (oder mehrere) Gebäudeadressen zugewiesen wurde(n) und diese anhand des Excel-Adressformulars in FRIAC eingetragen ist beziehungsweise sind;
- > dass alle Gebäude mit ihrer Adresse bzw. ihren Adressen und ihrer Zweckbestimmung im GWR erfasst sind;
- > dass nach Abschluss der Arbeiten der Übereinstimmungsnachweis erstellt wird sowie die Erklärung der Geometerin oder des Geometers vorliegt, dass das Bauwerk gemäss Situationsplan erstellt wurde;
- > dass die Vermarkung sowie die Vermessungsfixpunkte wiederhergestellt worden sind.

Mit diesem Vorgehen können wir sicherstellen, dass die Daten im Grundbuch und in der amtlichen Vermessung auf dem neuesten Stand sind. Falls Sie Fragen haben, geben wir Ihnen gern weitere Auskünfte.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit bei der Verwaltung der Gebäudeinformationen und grüssen Sie freundlich.

Ludovic Rey
Stellvertretender Kantonsgeometer